man die Ausführung in das Belieben der Beteiligten stellt. Eine andere Frage ist, daß man tunlichst in Einheiten, die in solche Lage kommen können, nur Leute nimmt, die sich vorher dazu bereit erklärt haben.

SPIEGEL: Es mag Beamte geben, die zu solchen Einsätzen durchaus bereit sind, aber in einer bestimmten Situation sagen: Hier kann ich nicht schießen. Sollen sie dann müssen? VOGEL: Wenn einer, der sich generell bereit erklärt hat, trotz Befehl sagt, er bringt's nicht fertig, ist das ein Fall für das Dienstrecht. Er kann gute Gründe haben, die ihn entschuldigen.

SPIEGEL: Vor zwei Jahren hat die Bundesregierung in einer Parlamentsdebatte zur inneren Sicherheit die Lage noch so beurteilt: Terroristen können zwar das Leben einzelner Bürger bedrohen, aber nicht den Staat in Gefahr bringen. Gilt das noch, oder müssen Sie sich heute korrigieren?

VOGEL: Ich sehe bisher keinen Anlaß, dies zu korrigieren. Aber dieser Satz bleibt nur dann unverändert, wenn wir als Staat und als Gesellschaft das Notwendige und Angemessene tun. Lassen wir die Dinge treiben, dann müßte man hinter diese Feststellung ein Fragezeichen setzen.

SPIEGEL: Herr Minister, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

"Der Anwalt würde sofort vor die Tür gesetzt"

Antiterroristen-Gesetze: Rechtsvergleich zwischen der Bundesrepublik, Frankreich, England und Schweden

Schmälert die Terrorismusbekämpfung angestammte Bürgerrechte? Sind zu rasch zu viele Gesetze geändert worden? In die Diskussion darüber, ob der Gesetzgeber in Bonn Augenmaß zeigt oder nicht, hat sich letzte Woche der Anwaltverein eingeschaltet — mit dem Hinweis, es gebe im westlichen Ausland vielfach vergleichbare Vorschriften, ohne daß darin eine Bedrohung rechtsstaatlicher Prinzipien gesehen werde. Anwaltvereinspräsident Helmut Wagner, der den früheren BM-Verteidiger Klaus Croissant wegen der Behauptungen über die Verfolgung deutscher Verteidiger einen "notorischen Lügner"

nannte legte eine "vorläufige Übersicht" vor: Danach ist beispielsweise der Verteidigerausschluß bei Verdacht einer Straftat ähnlich wie in der Bundesrepublik zulässig in Belgien wie in Dänemark, in Italien wie in den Niederlanden; häufig können Anwälte auch aus geringerem Anlaß vom Verfahren ausgeschlossen werden. Der SPIEGEL hat mit Hilfe des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht in Freiburg (Direktor: Professor Hans-Heinrich Jescheck) zu den wichtigsten Gesetzesänderungen einen Vergleich mit der Lage in Frankreich, Großbritannien und Schweden zusammengestelit.

Kriminelle Vereinigung

Wer in der Bundesrepublik eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird nach den Paragraphen 129 und 129a des Strafgesetzbuches (StGB) als Mitglied einer "kriminellen" oder einer "terroristischen" Vereinigung mit Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren bestraft (Rädelsführer bis zu zehn Jahren). Verschiedentlich wurde erwogen, die Strafandrohung für solche "Organisationsdelikte" (bestraft wird nicht eine Tat, sondern die Mitgliedschaft) noch zu erhöhen.

Organisationsdelikte gibt es auch in den Vergleichsländern. In Frankreich stellen der Artikel 265 des "Code pénal" die "association de malfaiteurs" und der Artikel 87 eine Verabredung zur Begehung von politischen Straftaten unter Strafe (Zuchthaus bis zu 20 Jahren für "complot").

Im englischen Recht ist "conspiracy" (Verschwörung) strafbar. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn sich mehrere Personen zu einer rechtswidrigen Handlung ("unlawful act") zusammenschließen; das braucht nicht ein Verbrechen zu sein, sondern es genügt schon, gemeinsam simple Gesetzesübertretungen anzustreben.

So etwas Ähnliches wie die deutsche terroristische Vereinigung wird laut Jescheck-Mitarbeiterin Dr. Barbara Huber in England im Gesetz zur Verhütung des Terrorismus, "Prevention of Terrorism Act" (Sektion 1), erfaßt. Danach steht unter Strafe, wer einer bestimmten, amtlich "beschriebenen" Organisation angehört oder sich zu ihr bekennt; als solche Terrorvereinigung ist bisiang nur die IRA "beschrieben" worden. Das Antiterroristen-Gesetz muß freilich in England jedes Jahr durchs Parlament neu bestätigt werden.

In Schweden gibt es keinerlei Organisationsdelikt, lediglich die Verabre-

dung zum Verbrechen in bestimmten Fällen ist mit Strafe bedroht, eine besondere Strafvorschrift ahndet die Verabredung zu Mord, Totschlag und schwerer Körperverletzung.

Haftbefehl ohne Haftgrund

Nach der westdeutschen Strafprozeßordnung (StPO) darf Untersuchungshaft normalerweise nur angeordnet werden, wenn außer dem dringenden Tatverdacht auch ein sogenannter



Terroristen-Verhaftung*: Dringender Tatverdacht genügt

^{*} Verena Becker, Günther Sonnenberg am 3. Mai in Singen.



Linker Anwalt*
In England schnell vorgeführt

Haftgrund vorliegt: Flucht- oder Verdunklungsgefahr. Seit August 1976 reicht bei Mitgliedern einer terroristischen Vereinigung der dringende Tatverdacht; das zusätzliche Erfordernis eines Haftgrundes entfällt, wie sonst nur bei Mord und Totschlag (Paragraph 112, Absatz 3, StPO).

In Frankreich gibt es neben den speziellen Haftgründen der Flucht- und Verdunklungsgefahr noch den Haftgrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Aber die Haftgründe sind bei der Strafverfolgung von Verbrechen (von Brandstiftung über Raub bis zu den Tötungsdelikten) ohne Belang: In diesen Fällen reichen der dringende Tatverdacht und die Erfordernisse der Untersuchung aus.

Keine Bedeutung haben formelle Haftgründe in England, es gibt sie praktisch nicht. Wenn die Strafverfolger eine Verhaftung für erforderlich halten, bekommen sie vom Gericht auch in aller Regel die Erlaubnis — ein Ritual, das in erster Linie dem Zweck dient, den Betroffenen (und die Sache) so schnell wie möglich dem Richter vorzuführen, binnen 24 Stunden. Bleibt der Betroffene in Gewahrsam, ist jede Woche aufs neue Haftprüfungstermin.

Die Freilassung gegen Kaution ("bail") ist ausgeprägtes Merkmal englischen Haftrechts. Wenn der Richter dem Antrag auf Freilassung gegen Kaution nicht entspricht, muß er das begründen — und zwar, was sonst nur in wenigen Fällen bei Gericht erforderlich ist, schriftlich. Wenn es um schwere Verbrechen, etwa Terror-Anschläge, geht. wird Freilassung gegen Sicherheit in aller Regel versagt.

Nach dem "Prevention of Terrorism Act" kann die Polizei — ohne richterliche Genehmigung, allein mit Zustimmung des Innenministers — Verdächtige bis zur Klärung des Sachverhalts festhalten, längstens bis zu fünf Tagen.

Die schwedische Regelung ist der deutschen ähnlich. So darf nach schwedischem Prozeßrecht (Kapitel 23) verhaftet werden, wenn "der Verdacht einer strafbaren Handlung" vorliegt und "die begründete Besorgnis besteht", daß der Beschuldigte "flüchtet oder sich auf andere Weise der Aburteilung oder Strafe entzieht", allerdings auch — und das geht über den deutschen Rahmen hinaus — "wenn sich Anlaß zu der Annahme ergibt, daß er seine Straftaten fortsetzt".

Dieser "Verhaftungsgrund der Fortsetzungskriminalität" wäre allein ausreichend, Terrorismus-Verdächtige zu arretieren. Noch eine Haftmöglichkeit: "Wer aus glaubhaften Gründen einer strafbaren Handlung verdächtigt wird, darf unabhängig von der Art der Tat verhaftet werden, wenn er unbekannt ist und sich weigert, seinen Namen und Wohnsitz anzugeben, oder Anlaß zu der Annahme besteht, daß seine hierüber gemachten Angaben unwahr sind."

Literarische Straftaten

Die "verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten" wird in der Bundesrepublik nach Paragraph 88 a StGB mit Strafe bedroht, ebenso die schriftliche "Anleitung zu Straftaten" nach Paragraph 130 a StGB, "die Ver-



Linker Buchladen In Schweden alles erlaubt

herrlichung von Gewalt" nach Paragraph 131 StGB und die öffentliche "Billigung von Straftaten" nach Paragraph 140 StGB.

×

Literarische Straftaten gibt es, und zwar in sehr weitgehendem Maße, im französischen Presserecht, im Gesetz "sur la Liberté de la Presse"; eine besondere Vorschrift darin verbietet die "Anreizung" zu Straftaten in Wort und Schrift. Das Verbot umfaßt auch die Verherrlichung oder Billigung von Straftaten, insbesondere von Mord, Plünderung, Brandstiftung und Diebstahl, aber auch von Kriegsverbrechen und Kollaboration. Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und Geldstrafe zwischen 300 bis 300 000 Franc

In England wird, nach dem "Public Order Act", insbesondere Aufhetzung mit Strafe bedroht, in erster Linie der "Aufruf zum Friedensbruch". Wer Schriften verbreitet, die Drohungen oder Verunglimpfungen enthalten, kann ebenfalls belangt werden — etwa wenn Rassenhaß gepredigt wird. Strafrahmen: in leichteren Fällen Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 200 Pfund, in schweren Fällen Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 1000 Pfund.

Einen Tatbestand, der mit der bundesdeutschen "verfassungsfeindlichen Befürwortung von Straftaten" vergleichbar wäre, gibt es in England nicht—das würde unter Einschränkung der Redefreiheit fallen.

In Schweden gibt es keine Straftatbestände, die den deutschen Paragraphen entsprechen. Zwar ist die "Direktaufforderung zu Kriminalität" strafbar (Gefängnis bis zu sechs Monaten), Verherrlichung von Gewalt in Wort und Schrift hingegen nicht. Dementsprechend steht Schriftgut, das in der Bundesrepublik als verfassungsfeindliche Literatur gelten könnte, nicht auf strafrechtlichem Index; selbst Literatur, die zum Staatsstreich animiert, würde nach Auskunft von Johann Munck aus dem Stockholmer Justizministerium Schweden nicht verfolgt.

Hauptverhandlung gegen Abwesende

Seit 1975 kann in der Bundesrepublik nach Paragraph 231 a StPO ein Gericht gegen einen Angeklagten in dessen Abwesenheit verhandeln, wenn er sich "vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt" (Beispiel: Hungerstreik).

Nach Paragraph 231b StPO kann ein Angeklagter "wegen ordnungswidrigen Benehmens" ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, daß sonst

[·] Siegfried Haag bei der Festnahme 1975,

Athen. Mykonos. Kairo und Jerusalen

Dem nächsten Reiseziel entgegenträumen..

lungsreich ist eine Seereise ins klassische Altertum. Unvergessene Namen der Geschichte reihen sich zu unvergeßlichen Ein-

Die weißschimmernden Säulen der Akropolis und zu Ihren Füßen die Altstadt von Athen. Die mar morne Pracht oströmischer Architektur in Ephesus. Olivenhaine und Weinberge auf Rhodos. Sie bummeln durch den Khan-el-Kahlili-Basar in Kairo und besuchen die Pyramiden von Gizeh. Wir zeigen Ihnen die Klagemauer von Jerusalem, den Garten Gethsemane, Bethlehem. Und vielleicht zu einem erfrischenden Bad-den See Genezareth. Das sind nur einige der Höhepunkte unserer Ägypten-Vorderasien-Kreuzfahrten.

Sie werden sich auf der »Sagafjord« zu Hause fühlen:

Die meisten Stewards sprechen Deutsch wie Sie. Und auf der Speisekarte gibt es neben internationalen Spezialitäten auch heimatliche Gerichte. Komfortable Kabinen und

...das können Sie an Bord eines elegan- weitläufige Decks erwarten Sie. Dazu Geten Kreuzfahrtschiffes. Besonders abwechs- räumigkeit und Eleganz, die nur ein so großes Kreuzfahrtschiff bieten kann - MS Sagafjord, 24.000 BRT.

Das ist Ihre Reiseroute:

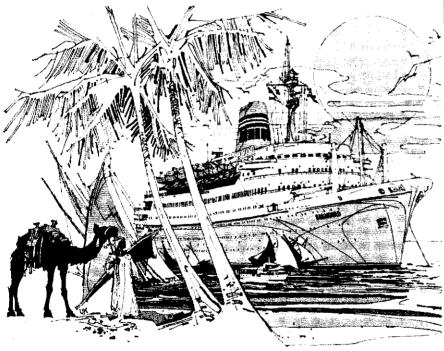
Genua - Passieren der Insel Stromboli Fahrt durch die Straße von Messina - Piräus (mit Athen und Kap Sounion) - Delos Mykonos - Izmir (mit Ephesus und Pergamon) - Rhodos - Alexandrien (mit Kairo und Luxor) - Haifa (mit Jerusalem und Tel Aviv) -Kreta-Kreuzen vor Thira (Santorin)-Genua.

Reisetermine:

16.4.-30.4.1978 30.4.-14.5.1978 14.5.-28.5.1978 28.5.-11.6.1978

Preis ab DM 2.100,- pro Person (in einer Doppelkabine mit Bad und WC)





Fragen Sie bitte in Ihrem Reisebüro nach dem Prospekt über die Kreuzfahrten 1978 mit der »Sagafjord« oder schicken Sie uns diesen Coupon.	
Name	
Straße	
PLZ/On	Mein Reisebüro
An die NAL, Abt. L-SP. Neuer Wall	54, 2000 Hamburg 36, Tel. 040/36 26 06



Angeklagte Verena Becker* Ordnung oder Ausschluß

die Hauptverhandlung "in schwerwiegender Weise" beeinträchtigt würde.

In Frankreich "geht die Zulässigkeit des Abwesenheitsverfahrens wesentlich weiter als in der Bundesrepublik" (Jescheck). So kann gegen den, der geladen wird und nicht erscheint, ohne jede weitere Formalität in Abwesenheit verhandelt werden.

In England gibt es keine generellen gesetzlichen Vorschriften, die Gerichte entscheiden von Fall zu Fall, doch müssen, wenn in Abwesenheit verhandelt wird, außergewöhnliche Umstände vorliegen. Daß Störungen durch Angeklagte die Fortsetzung der Verhandlung in Abwesenheit bewirken können, geht auf ein Urteil von 1897 zurück. Seit 1970 gibt es auch ein Präjudiz für die Abwesenheitsgerichtsbarkeit bei unentschuldigtem Fehlen des Angeklagten: Er wurde zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Im schwedischen Prozeßgesetz (Kapitel 46) heißt es: "Bleibt der Angeklagte dem Hauptverhandlungstermin fern und war sein persönliches Erscheinen angeordnet worden, so hat ihm das Gericht eine Prozeßstrafe anzudrohen oder seine unverzügliche oder an einem späteren Tage zu erfolgende Vorführung anzuordnen."

Rechtsexperte Munck: "Den Fall r selbstherbeigeführten Verhandder lungsunfähigkeit hat es in Schweden noch nicht gegeben."

Kontaktsperre

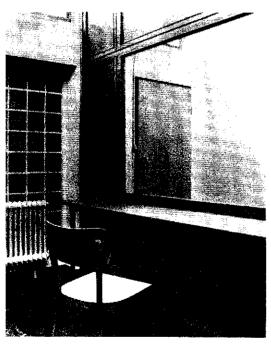
Als Reaktion auf die Schleyer-Entführung verabschiedete der Bundestag Kontaktsperregesetz. Danach kann, wenn durch Terroristen eine "ge-

Am Montag letzter Woche: Verena Becker wird vangsweise zur Verhandlung in Stammheim vorgeführt, später ausgeschlossen.

genwärtige Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit" droht, eine Landesregierung oder der Bundesjustizminister anordnen, daß "jedwede Verbindung von Gefangenen untereinander und mit der Außenwelt einschließlich des schriftlichen und mündlichen Verkehrs mit dem Verteidiger" unterbrochen wird. Anordnung muß Die innerhalb von zwei Wochen durch Gerichtsbeschluß bestätigt werden, sonst erlischt sie (Paragraph 31 und 35 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz).

In den Vergleichsländern gibt es keine entsprechenden Anti-Terrorismus-Regelungen, doch sind — mit Ausnahme von Schweden - Kontaktbeschränkungen anderer Art möglich. So hat in Frankreich ein Verhafteter in den ersten 24 Stunden, wärend der "Garde à vue", keinen Anspruch auf Kontakt zu irgendeiner Person, sei es Familienangehöriger oder Anwalt; die Frist kann auf 48 Stunden ausgedehnt werden, wenn es der Staatsanwalt für richtig hält, bei politischen Strafsachen, die vor der "Cour de Sûreté de L'État" verhandelt werden, auf zweimal 48 Stunden.

Darüber hinaus kann der Untersuchungsrichter nach Artikel 116 des "Code de procédure pénale" jeden Kontakt des Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt für höchstens 20 Tage unterbinden; die Kommunikation mit dem Verteidiger ist dann jedoch möglich. Im Falle eines Staatsnotstandes (état d'urgence) schließlich ist eine Kontaktsperre von zweimal fünf Tagen möglich, "und in dieser Zeit", so Professor Jescheck, "gibt's auch keine

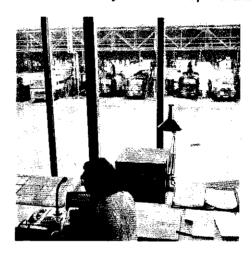


Besuchszimmer mit Trennscheibe "Jedwede Verbindung unterbrochen"

Zum Beispiel Fernwirkanlagen kombiniert mit Sprechanlagen

"Hallo Bühne 16, jetzt sind 12.000 i durch..."

Hier verladen 5 Mann täglich bis zu 10.000 t Heizöl. Mit Hilfe eines weitgehend automatisierten Verladesystems – und unserer Fernwirksysteme und Sprechanlagen



Erst die Kombination von Fernwirksystem und Sprechanlage erlaubt eine optimale Rationalisierung. Meldungen, die über das Fernwirksystem einlaufen, können durch mündliche Nachfrage bestätigt werden, zu Anweisungen führen oder durch Rückfragen endgültig geklärt werden. Auf dem schnellsten Weg. Unser Tonfrequenz-Multiplex-System mit zyklischer Abfrage – kurz MTZ-N – übernimmt einige 100 Funktionen. Fernüberwachen, Fernmelden und Fernsteuern. Und unsere Sprechanlagen sind so ausgelegt, daß sie komplikationslos schwierigen Bedingungen angepaßt werden können. Ob das nun besonders laute Umgebungsgeräusche sind, extreme klimatische Verhältnisse oder ob eine explosionsgeschützte Auslegung nötig ist. Eine Systemkombination, mit der wirkungsvolle Rationalisierung möglich ist.

Reden Sie mit uns - wenn Sie miteinander sprechen wollen

NEUMANN BELEKTRONIK

Bülowstr. 104-110 · 4330 Mülheim/Ruhr 1 · Tel. 0208/420071 FS 856823 Beziehung zum Verteidiger, jedenfalls nicht ohne richterliche Genehmigung".

In England sind die Rechte und Pflichten der Untersuchungs-Strafgefangenen durch die "Prison Rules" geregelt, die zwei Arten der Kontaktbeschränkung zulassen: Der Kontakt zu Mitgefangenen (Rule 43) kann unterbunden werden, wenn es die "Aufrechterhaltung von Disziplin und Gefängnisordnung" erfordert oder "im eigenen Interesse des Strafgefangenen" geschieht, dann etwa, wenn er durch andere Strafgefangene gefährdet ist -Isolierung zunächst für 24 Stunden, mit Genehmigung eines Mitgliedes des Anstaltsbeirats bis zu einem Monat und Verlängerung für jeweils einen weiteren Monat. Der Kontakt nach außen (Rule 33) kann vom Innenminister eingeschränkt werden; ebenfalls wenn es die Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin im Gefängnis erfordert, aber auch zur "Verhinderung von Verbrechensbegehung" oder wenn die Interessen eines Dritten zu schützen sind darunter fiele etwa das Leben eines Entführten.

Darüber hinaus kann der Innenminister durch "Circulars", innerdienstliche Anweisungen, unmittelbar in die Bedingungen der Untersuchungshaft eingreifen. Da es sich bei den "Circulars" um Verwaltungsanordnungen handelt, die obendrein geheim sind, stößt die Innenminister-Aktivität immer wieder auf Kritik, weil die parlamentarische Befugnis zur Rechtsetzung gefährdet scheint; der Kontakt zum Verteidiger ist freilich kaum eingeschränkt. Ausnahme: Wenn jemand nach dem Antiterroristen-Gesetz verhaftet wurde und gegen ihn eine Ausweisungsanordnung, etwa Abschiebung nach Nordirland, ergangen ist, dann hat er keinen Anspruch auf Hinzuziehung eines Anwalts in dem Verfahren, in dem er diese Ausweisungsanordnung anficht.

In Schweden gibt es, so Johann Munck, "keine dem Kontaktsperregesetz vergleichbare Regelung", vor allem kann dem Verteidiger nicht der Zugang zu seinem Mandanten versperrt werden.

Verteidigerüberwachung

Die Überwachung des Schriftverkehrs zwischen Verteidigern und inhaftierten Beschuldigten aus der Terrorszene ist seit August 1976 in der Bundesrepublik erlaubt: "Schriftstücke oder andere Gegenstände sind zurückzuweisen, sofern sich der Absender... nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden" (Paragraph 148 StPO). Die Rechtspolitiker von CDU/CSU fordern seit langem auch die Überwachung der

Gespräche zwischen Verteidiger und Mandant.

In Frankreich existiert keine Verteidigerüberwachung, keine wie immer geartete Einschränkung des mündlichen und schriftlichen Kontakts zwischen Anwalt und Mandant.

Anders in England, Nach den "Prison Rules" (Nr. 28) muß der Anwalt im Gefängnis zwar in Sichtweite eines Aufsichtsbeamten mit seinem Mandanten reden - er darf es aber außerhalb der Hörweite tun. Die Trennscheibe aus Glas, die den Sprechkontakt ermöglicht, aber die heimliche Übergabe von Kassibern oder Gegenständen verhindert, ist mancherorts längst installiert. Die in Deutschland noch umstrittene Vorrichtung stößt aber auch in England auf Kritik. Schriftverkehr ist generell unzensiert, aber nur "solange kein Anhaltspunkt für Mißbrauch vorliegt, andernfalls kann er auch eingeschränkt werden" (Rule 37a).

In Schweden hat nur der öffentlich bestellte Verteidiger Recht auf freien Sprechverkehr; Briefe vom Mandanten zum Verteidiger dürfen nicht kontrolliert werden, wohl "Post von außen nach innen", wenn Gefahr für die Sicherheit in der Anstalt und für den Staat besteht, außerdem bei Verdunklungsgefahr; es gibt keine spezielle Regel, die den Verteidiger ausnimmt. Beim — nicht öffentlich bestellten — Wahlverteidiger darf auch das Gespräch mit dem Mandanten überwacht werden.

Verteidigerausschluß

Seit 1975 kann in der Bundesrepublik ein Verteidiger vom Prozeß ausgeschlossen werden, wenn er in Verdacht steht, an der angeklagten Straftat selber beteiligt zu sein oder sie begünstigt zu haben (Paragraph 138 a und b Weitere Ausschlußgründe: StPO). Strafvereitelung, mißbräuchliche Ausnutzung des Rechts auf Kontakt mit dem inhaftierten Mandanten; Gefährdung der Staatssicherheit. Bei Pflichtverletzungen hat der Rechtsanwalt zudem ehrengerichtliche Maßnahmen zu gewärtigen: vom Verweis über das zeitlich und sachlich befristete Vertretungsverbot bis zum Ausschluß aus dem Anwaltsstand (Paragraph 114 Bundesrechtsanwaltsordnung).

"Im Ausland", so Professor Jescheck (in der Festschrift für den Strafrechtskommentator Eduard Dreher), "stellt sich das Problem der Ausschlie-Bung des Strafverteidigers, wenn dieser Punkt überhaupt erörtert wird, nur als theoretische Frage, weil so extreme Fälle, wie sie die Strafrechtspflege in Deutschland im Verlauf der Baader-Meinhof-Prozesse belastet haben, bisher nicht aufgetreten sind. Es scheint, daß die radikale Verneinung des bürgerlichen Rechtsstaats durch revolutionäre Aktivisten entweder noch nicht bis in die Anwaltschaft vordringen konnte oder daß doch jedenfalls die strikte Beobachtung der Regeln des Strafprozeß- und Standesrechts durch politische



Protest linker Verteidiger*: Was ist gute Anwaltssitte?

^{*} Vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe.

Ideologien bisher nicht in Frage gestellt worden ist."

Anders: Wenn im Ausland Verteidiger mit ihren Mandanten gemeinsame kriminelle Sache machen würden, müßte das herkömmliche Recht den Fall bewältigen — und das könnte es auch "ohne weiteres", wie Jescheck meint, "durch die viel weiterreichenden Generalklauseln des ausländischen Disziplinarrechts".

In Frankreich untersteht der Rechtsanwalt einerseits der Disziplinargewalt der Rechtsanwaltskammer. Sie kann zeitweilig Berufsverbot verhängen, bis zu drei Jahren ("suspension"), Ausschluß aus der Anwaltschaft ("radiation") sowie ein vorläufiges Verbot der Berufsausübung ("interdiction provisoi-



Britischer Anwalt In schweren Fällen Berufsverbot

re"), das sofort vollstreckbar ist und dem gegenüber Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben; in diesem Fall scheidet der Anwalt sofort aus dem Verfahren aus, und der Vorsitzende der Anwaltskammer bestellt einen Vertreter.

Andererseits hat, anders als in der Bundesrepublik, in Frankreich auch das Gericht während der Sitzung Disziplinargewalt über den Anwalt. Es kann selber "suspension" wie "radiation" aussprechen und außerdem auch das Verbot, im anhängigen Verfahren weiter aufzutreten.

Auch in England würde eine Komplicenschaft von Anwalt und Mandant durch Standesrecht geahndet werden, und zwar durch das "Disciplinary Committee" der "barristers" und die "Law Society" der "solicitors". Disziplinarstrafen sind in schweren Fällen die bedingte oder unbedingte Suspendierung oder die Ausschließung vom Beruf.

Barbara Huber: "Schon eine Identifizierung des Anwalts mit seinem Mandanten oder dessen Taten würde zu den schlimmsten Standesverstößen gehören — so etwas ist aber in England auch undenkbar."

In Schweden greift gegenüber einem Rechtsanwalt, "der bei seiner Tätigkeit ein Unrecht begeht oder sonst unredlich verfährt", ebenfalls sowohl die Disziplinargewalt der Standesorganisation als auch des Gerichts ein. Die Disziplinarmaßnahmen können mit sofortiger Wirkung angeordnet werden, also auch für das laufende Verfahren. Die "triftigen Gründe", die in Schweden Voraussetzung für eine Disziplinierung sind, dürften, so Jescheck, mit den deutschen Ausschlußgründen identisch sein

Anwaltskodex

Während des Baader-Meinhof-Prozesses in Stuttgart-Stammheim beispielsweise kam es ständig zu Kontroversen zwischen Verteidigern und Gericht. Anwälte warfen dabei dem Vorsitzenden unverhüllt Rechtsbruch vor, etwa: "Das ist ein Freifahrschein für jegliche richterliche Willkür, für Rechtsbruch, Verletzung prozessualer Rechte von Angeklagten, also sozusagen ein juristischer Nulltarif, der hier an Stelle von Gesetz und Recht diesen Prozeß regiert."

Der Gerichtsvorsitzende hatte (und hat) nach dem einschlägigen Gerichtsverfassungsgesetz keine Möglichkeit, gegen solche Anwiirfe vorzugehen. Nur ehrengerichtlich war dem Vorfall beizukommen — ein Ermittlungsverfahren kam in Gang, es schwebt heute noch.

In Frankreich hingegen, so Professor Jescheck, "würde ein Verteidiger in einem solchen Falle keine Minute mehr im Raum bleiben, er würde sofort vor die Tür gesetzt. Anschließend bekäme er noch eine Disziplinarstrafe, denn die französischen Anwälte unterstehen ja auch der Disziplinargewalt des Gerichts". Und: "In schweren Fällen, bei einer schweren Beleidigung des Vorsitzenden, halte ich es glatt für möglich. daß sie in Frankreich den Verteidiger aus der Anwaltschaft ausschließen."

Nach dem schwedischen Prozeßgesetz (Kapitel 8) hat der Verteidiger bei der Ausübung seiner Tätigkeit "in allen Dingen gute Anwaltssitte zu wahren". Der Justizminister würde in so einem Fall "beim Vorstand der Anwaltschaft den Antrag auf Disziplinierung oder Ausschluß stellen".

Am schnellsten erledigt wäre die Sache in England — ein klassischer Fall des legendären "contempt of court" (Mißachtung des Gerichts). Ein Anwalt, der in England den Stammheimer Ton anschlagen würde, wäre, so Barbara Huber, "auf der Stelle selbst Angeklagter".

